Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **5 (1938-1939)**

Heft 3

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Januar 1939 **PROTAR** 5. Jahrgang, No. 3

Schweizerische Monatsschrift für denLuftschutz der Zivilbevölkerung + Revue mensuelle suisse pour la protection aérienne de la population civile + Rivista mensile svizzera per la protezione aerea della popolazione civile

Redaktion: Dr. K. REBER, BERN, Neubrückstr. 122 - Druck, Administration und Inseraten-Regie: Buchdruckerei VOGT-SCHILD A. G., SOLOTHURN

Ständige Mitarbeiter: Dr. L. BENDEL, Ing., Luzern; Dr. M. CORDONE, Ing., Lausanne; Dr. med. VON FISCHER, Zentralsekretär des Schweiz. Roten Kreuzes; M. HÖRIGER, Sanitätskommissär, Basel; M. KOENIG, Dipl.-Ing., Sektionschef der Abteilung für passiven Luftschutz, Bern; Dr. H. LABHARDT, Chemiker, Kreuzlingen, Postfach 136; E. NAEF, rédacteur, Lausanne; Dr. L. M. SANDOZ, ing.-chim., Troinex-Genève; G. SCHINDLER, Ing., Zürich; P.-D. Dr. med. F. SCHWARZ, Oberarzt am Gerichtl.-med. Institut der Universität Zürich; A. SPEZIALI, Comandante Croce Verde, Bellinzona; P.-D. Dr. J. THOMANN, Oberst, Eidg. Armee-Apotheker, Bern.

Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 8.—, Ausland Fr. 12.—, Einzelnummer 75 Cts. — Postcheckkonto No. Va 4 - Telephon 2.21.55

Inhalt — Sommaire

Seite
Verordnung über den Verwaltungs-Luftschutz 33
Ordonnance concernant la défense aérienne passive des administrations 36
Geologie im passiven Luftschutz. Von Dr. geol. L. Bendel, dipl. Ing., Luzern 38
Nachweis einiger chemischer Kampfstoffe. Von Dr. G. Beck 40
Das Auer-Gasspürgerät. Von Dipl.-Ing. Walter Stiller, Oranienburg 41

Page
La tactique du service de sapeurs-pompiers dans la défense aérienne passive. Par A. Riser, Berne . . . 46
Amtl. Zulassung von Geräten und Material im Luftschutz 49
Erziehung zum Luftschutz 49
Kleine Mitteilungen: Luftschutz in den Schulen. Erfolgreiche Versuche mit feuersicherer Dachdeckung . . . 50
Ausland-Rundschau 51

Verordnung über den Verwaltungs-Luftschutz (Vom 27. Dezember 1938)

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 29. September 1934 [1]) betreffend den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung und auf Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 24. Juni 1938 [2]) betreffend Strafvorschriften für den passiven Luftschutz,

beschliesst:

I. Allgemeines.

Art. 1.

In den Verwaltungen des Bundes und der Kantone, sowie in öffentlichen und konzessionierten Unternehmungen, wo auch ihre Anlagen sich befinden, bestehen Luftschutzorganisationen (Verwaltungs-Luftschutzorganisationen).

Kleine Verwaltungen und Unternehmungen können für ihre Gebäude Hausfeuerwehren bilden, soweit die Anzahl und die persönlichen Eigenschaften der Insassen dies gestatten.

Das gleiche gilt für einzelne kleine Gebäude grosser Betriebe.

Art. 2.

Für den Verwaltungs-Luftschutz dienen die Vorschriften über den Industrie-Luftschutz als Richtlinien (Verordnung vom 29. Dezember 1936,[3]) Verfügung des Eidg. Militärdepartements vom 14. Januar 1937).

Das Dienstreglement für die Organisationen des passiven Luftschutzes (Verfügung des Eidg. Militärdepartements vom 15. April 1937) ist anwendbar.

Art. 3.

Jeder Beamte, Angestellte, Arbeiter oder andere Bedienstete irgendwelcher Art ist gehalten, die ihm übertragenen Verrichtungen innerhalb einer Verwaltungs-Luftschutzorganisation zu übernehmen, sofern er nicht wegen anderer öffentlicher Pflichten oder aus Gesundheitsgründen daran verhindert ist.

Ist es nötig, einer Verwaltungs-Luftschutzorganisation Leute zuzuteilen, die der Verwaltung nicht angehören, so sind sie in gleicher Weise zum Luftschutzdienst verpflichtet.

Gesuche um Zuteilung sind an die Wohnsitzgemeinde des einzelnen Beanspruchten zu richten (Art. 14 der Verordnung über die Organisation des Industrie-Luftschutzes).

Art. 4.

Jeder Angehörige einer Verwaltungs-Luftschutzorganisation kann zur Bekleidung eines Grades und zur Uebernahme eines Kommandos oder spezieller Verrichtungen verhalten werden.

Massgebend ist die Eignung im Luftschutz.

Art. 5.

Für jede Organisation wird der Luftschutzleiter und sein Stellvertreter bezeichnet.

Er ist für die Ausbildung, den Zustand des Materials und die Bereitschaft seiner Organisation verantwortlich.

[1]) A. S. *50*, 666.
[2]) A. S. *54*, 697.
[3]) A. S. *52*, 1063.